

Sitzung des Gemeinderats am 22.07.2024, 19.00 Uhr, Seckachtalhalle

Einführung und Verpflichtung der am 09. Juni 2024 gewählten Gemeinderäte

Nach § 32 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Bürgermeister die Gemeinderäte in der ersten öffentlichen Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

Bevor Bürgermeister Ludwig die Verpflichtung der neu- bzw. wiedergewählten Mandatsträger vornimmt, werden die Pflichten der ehrenamtlich tätigen Bürger, z.B. der Gemeinderäte, nach § 17 Gemeindeordnung (GemO), wie folgt erläutert:

*(1) Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muss die ihm übertragenen Geschäfte **uneigennützig** und **verantwortungsbewusst** führen.*

Die nächste Pflicht ist besonders zu betonen. Hier geht es um die **Verschwiegenheit** der Gemeinderäte. Es heißt:

(2) Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf Ansprüche und Interessen eines Andern gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt. Dies gilt für einen ehrenamtlich mitwirkenden Bürger nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet bei Gemeinderäten und Ortschaftsräten der Gemeinderat, im Übrigen der Bürgermeister.

Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Bürger seine vorgenannten Pflichten, so kann ihm durch den Gemeinderat ein Ordnungsgeld von bis zu 1.000,- € auferlegt werden.

Die Amtszeit beträgt gemäß § 30 Abs. 1 GemO fünf Jahre. Die Verpflichtung der Gemeinderäte gilt nur für die Dauer der Amtszeit, so dass bei wieder gewählten Gemeinderäten ein Hinweis auf die frühere Verpflichtung nicht genügt. Bei der Verpflichtung geben die Gemeinderäte gegenüber dem Bürgermeister das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Für die Verpflichtungsformel ist folgender Wortlaut empfohlen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterschreiben ist. Im Übrigen sei angemerkt, dass das Landratsamt NOK, Mosbach, mit Schreiben vom 04.07.2024 die Gültigkeit der Wahl aufgrund der vorgenommenen Prüfung bestätigt hat.

Aufgestellt:
Seckach, den 10.07.2024

Ludwig, Bürgermeister